

Satzung

der Gemeinde Hasloh zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.0ktober 2005 folgende Satzung erlassen:

Vorwort

Die Regelungen in der Satzung zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Hasloh bildet einen Kinder- und Jugendbeirat. Er wird alle zwei Jahre von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt, die ihren Hauptwohnsitz in Hasloh haben. Wegen Altersüberschreitung könnten Nachwahlen erforderlich werden, wenn keine Nachrückerinnen verfügbar sind.

§2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Hasloh wahrzunehmen. Ziel ist es, die Gemeindevertretung sowie ihre Ausschüsse in allen die Kinder und Jugendlichen betreffenden Fragen und Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann von sich aus Wünsche, Anregungen und Anträge an die gemeindlichen Gremien herantragen.
- (3) Er kann sich bei öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten äußern, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat erhält Einladungen zu den Sitzungen folgender Ausschüsse:
 - a) Finanzausschuss

- b) Schul-, Sport- und Kulturausschuss
- c) Bau- und Wegeausschuss
- d) Sozialausschuss
- e) Umweltausschuss

Des Weiteren erhält er Beschlussvorlagen und Protokolle der vorstehenden Ausschüsse.

Die Unterlagen beschränken sich auf Angelegenheiten, die öffentlich behandelt werden.

§3 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern
- (2) Zur Vermeidung von Nachwahlen bei Ausscheiden sollten zwei Jugendliche gewählt werden, die im Bedarfsfall in den Beirat nachrücken können.
- (3) Im Kinder- und Jugendbeirat sollten die Altersgruppen zwischen 12 und 17 Jahren vertreten sein.
- (4) Jedes Geschlecht sollte möglichst zur Hälfte im Kinder- und Jugendbeirat vertreten sein.
- (5) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit Ausnahme der Bestimmungen unter § 3 mit Ablauf der Amtszeit, für die ein Beiratsmitglied gewählt wurde oder es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Für die Angelegenheiten und Belange des Beirates steht der Sozialausschuss beratend zur Verfügung.
- (7) Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.

§4 Wahl

- (1) Die Wahl wird frei, geheim und unmittelbar durchgeführt.
- (2) Die Wahlmodalitäten werden in einer von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh zu beschließenden Wahlordnung geregelt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Hasloher Kinder und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis einschließlich dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Die erste Wahl wird im Jahre 2006 durchgeführt. Der Termin der ersten und jeder weiteren Wahl wird vom Sozialausschuss festgelegt.

§5 Ämter

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen
- (2) Die Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber den gemeindlichen Gremien.

§6 Einberufung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Der Termin für die nächste Sitzung soll in der vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende des Sozialausschusses der Gemeinde Hasloh.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates muss schriftlich durch die Vorsitzende erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. Auf sie ist durch öffentlichen Aushang aufmerksam zu machen. Einladungen sind auch der Bürgermeisterin, den Vorsitzenden des Bau-, Schul- Sport- und Kultur-, Umwelt-, Finanz- und des Sozialausschusses zu übersenden.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse festgelegt sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten. Die Durchführung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Beirat.
Niederschriften über die Sitzungen sind der Bürgermeisterin, sowie den Vorsitzenden des Bau-, Schul-, Sport- und Kultur-, Umwelt-, Finanz- und Sozialausschusses zu übersenden.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Die gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien sind nicht an die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirates gebunden, haben sie aber als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
- (6) Die Beschlüsse müssen von den Ausschussvorsitzenden objektiv in den gemeindlichen Gremien vertreten werden.
- (7) Die Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

§8 Kooperation mit der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist zuständig für die Beratung des Kinder- und Jugendbeirates. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Durchführung der Wahlen
 - b) Informationen über gemeindliche Angelegenheiten, die die Belange der Kinder und Jugendlichen berühren
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Kinder - und Jugendbeirates
 - d) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und Information über Fortbildungsangebote
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Kinder- und Jugendbeirat auf Antrag Geschäftskosten im Rahmen der von der Gemeinde Hasloh bereitgestellten Haushaltsmittel.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und die für die Gemeindevertretung Hasloh und ihre Fachausschüsse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh, den 21. Nov. 2005

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

Rösner